

DATENSCHUTZ- BERATER

» Ihr zuverlässiger Partner für Datenschutz und Datensicherheit

Chefredakteur: Dr. Carlo Piltz

Schriftleitung: Prof. Dr. Alexander Golland, Tilman Herbrich, Philipp Quiel, Laurenz Strassemeyer

Editorial

Prof. Dr. Alexander Golland

Was ist eine IP-Adresse?

Seite 129

Stichwort des Monats

Stephan Hansen-Oest

**Rechtsprechung zur Videoüberwachung in der Verwaltungsgerichtsbarkeit –
unbedingt hilfreich**

Seite 130

Datenschutz im Fokus

Prof. Dr. Boris P. Paal und Matthias Götz

**Rechtsfragen bei der Benennung eines externen Datenschutzbeauftragten
für mehrere Unternehmen**

Seite 136

Dr. Paul Voigt, Dr. Axel von dem Bussche und Alexander Schmalenberger

**Trans-Atlantic Data Privacy Framework – was sind die Folgen für internationale
Datentransfers?**

Seite 140

Frank Becker

Einführung eines Datenpannenmanagements – Grundzüge des Projektmanagements

Seite 143

Aktuelles aus den Aufsichtsbehörden

Philipp Quiel

**DSK zum Online-Handel – Pflicht zum Anbieten eines Gastzugangs und
starke Tendenz zur Einwilligung**

Seite 147

Rechtsprechung

Tilman Herbrich und Christian Däuble

Verbraucherverbände dürfen bei Verstößen gegen DSGVO Verbandsklage erheben

Seite 150

Dr. Jens Ambrock

Österreichisches Bundesverwaltungsgericht zum Mitarbeiterexzess

Seite 153

▪ Nachrichten Seite 132 ▪ Service Seite 156

Tilman Herbrich und Christian Däuble

Verbraucherverbände dürfen bei Verstößen gegen DSGVO Verbandsklage erheben

EuGH, Urt. 28.04.2022 – C 319/20

Die Gerichtsentscheidung in Kürze

Die DSGVO steht nationalen Regelungen nicht entgegen, nach denen ein Verband zur Wahrung von Verbraucherinteressen bei Datenschutzverstößen auch ohne entsprechenden Auftrag und unabhängig von der Verletzung konkreter Rechte betroffener Personen Klage mit der Begründung erheben kann, dass durch die Datenschutzverletzung gegen das Verbot unlauterer Geschäftspraktiken, Verbraucherschutzgesetze oder das Verbot der Verwendung unwirksamer Allgemeiner Geschäftsbedingungen verstoßen worden sei. Voraussetzung ist lediglich, dass die betreffende Datenverarbeitung die Rechte identifizierter oder identifizierbarer natürlicher Personen aus der DSGVO beeinträchtigen kann.

Der Fall

Es ist nun endlich entschieden, was seit dem „Fashion-ID“-Urteil des EuGH offengeblieben war: die Klagebefugnis von Verbraucherverbänden bei Datenschutzverstößen nach Inkrafttreten der DSGVO.

Die Luxemburger Richter hatten nach Auslegung der Vorlagefrage des BGH letztlich darüber zu entscheiden, ob Art. 80 Abs. 2 DSGVO nationalen Regelungen entgegensteht, nach der Verbraucherverbände gegen Verantwortliche und Auftragsverarbeiter auch ohne Auftrag der betroffenen Person und individueller Verletzung ihrer Rechte nach der DSGVO mit der Begründung vorgehen können, dass gegen das Verbot der Vornahme unlauterer Geschäftspraktiken (§§ 3 Abs. 1, 3a UWG), ein Verbraucherschutzgesetz (§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11 UKlaG) oder das Verbot der Verwendung unwirksamer Allgemeiner Geschäftsbedingungen (§ 1 UKlaG) verstoßen worden sei.

Der EuGH modifizierte die ursprüngliche Vorlagefrage des BGH, ob Art. 80 Abs. 1 und Abs. 2 sowie Art. 84 DSGVO nationalen Regelungen zur Durchsetzung der DSGVO im Wege des Wettbewerbs- und Verbraucherrechts entgegenstünden. Im zugrundeliegenden Verfahren sei weder ein Bezug zur konkreten Beauftragung des Verbraucherverbandes durch eine betroffenen Person nach Art. 80 Abs. 1 DSGVO gegeben noch stünden verwaltungs- oder strafrechtliche Sanktionen nach Art. 84 DSGVO zur Debatte. Dem überwiegend in der Literatur vorgebrachten Argument einer vermeintlichen Sperrwirkung der DSGVO aufgrund einer systematischen Auslegung des Kapitels VIII für den Rückgriff auf Rechtsbehel-

fe nach nationalem Recht wurde damit eine klare Absage erteilt.

Hintergrund des Vorabentscheidungsverfahrens war eine Unterlassungsklage des Bundesverbandes der Verbraucherzentralen gegen Meta Platforms Ireland (vormals Facebook Ireland). Der Verband sah in der Gestaltung des „App-Zentrums“ von Facebook, in welchem kostenlose Spiele von Drittanbietern angeboten wurden, einen Verstoß gegen die datenschutzrechtlichen Informationspflichten (Art. 12 und Art. 13 DSGVO). Jedenfalls in der Version von 2012 stimmten Nutzer mit einem Klick auf „Sofort spielen“ automatisch der Übermittlung personenbezogener Daten an den App-Betreiber zu und berechtigten diesen auch in ihrem Namen zu posten. Das Netzwerk informiere die Nutzer jedoch nicht ausreichend darüber, an wen die Daten gelangen würden und was mit ihnen passiere. In dieser Datenschutzverletzung liege zugleich ein Verstoß gegen Verbraucherschutzgesetze, gegen das Verbot unlauterer Geschäftspraktiken sowie das Verbot der Verwendung unwirksamer Allgemeiner Geschäftsbedingungen. Die Befugnis zur Klageerhebung leitete der Bundesverband aus §§ 8 Abs. 1 und 3 Nr. 3, §§ 3 Abs. 1, 3a UWG und § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11 UKlaG ab.

Das Landgericht Berlin verurteilte Meta Platforms Ireland (vormals Facebook Ireland) antragsgemäß. Meta wehrte sich, legte erst Berufung beim Kammergericht Berlin und, nach deren Zurückweisung, Revision beim BGH ein. Dieser hielt die Klage des Bundesverbandes zwar für begründet, hatte jedoch Zweifel an deren Zulässigkeit vor dem Hintergrund des möglicherweise abschließenden Charakters des Kapitels VIII DSGVO – und legte diese Frage dem EuGH zur Vorabentscheidung vor.

Die Gründe

Der EuGH untersuchte im Wesentlichen, ob die deutschen Regelungen zum Schutz der Verbraucher oder zur Bekämpfung unlauterer Geschäftspraktiken trotz der grundsätzlichen unmittelbaren Anwendung der DSGVO als EU-Verordnung von dem Ermessensspielraum der Mitgliedstaaten entsprechend der „Öffnungsklausel“ in Art. 80 Abs. 2 DSGVO gedeckt sind. Aus ErwGr. 9, 10 und 13 zur DSGVO folge, dass die DSGVO Mitgliedstaaten bei der Ausgestaltung von Öffnungsklauseln die Möglichkeit eröffne, nationale Regelungen zusätzlicher, strengerer oder einschränkender Art vorzusehen, soweit ihnen ein entsprechender Ermessensspielraum durch die Öffnungsklausel

eingräumt wird. Für den EuGH war daher maßgebend, ob die Durchsetzung der DSGVO durch Verbraucherverbände im Wege des Verbraucher- und Wettbewerbsrechts von dem mitgliedstaatlichen Ermessen im Rahmen von Art. 80 Abs. 2 DSGVO gedeckt ist. Hierfür führte er folgende Gründe an:

Persönlicher Anwendungsbereich

Der EuGH stellte zunächst klar, dass es sich bei dem Bundesverband der Verbraucherzentralen als Verband zur Wahrung von Verbraucherinteressen um eine nach Art. 80 Abs. 1 DSGVO klagebefugte Einrichtung handle, da er das im öffentlichen Interesse liegende Ziel verfolge, die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen in ihrer Eigenschaft als Verbraucher zu gewährleisten. Ein Verstoß gegen Datenschutzvorschriften könne nämlich in einem Zusammenhang mit einem Verstoß gegen die Vorschriften zum Schutz der Verbraucher oder zur Bekämpfung unlauterer Geschäftspraktiken stehen.

Ohne einen entsprechenden Auftrag der betroffenen Person i. S. d. Art. 80 Abs. 1 DSGVO könne die in Art. 80 Abs. 2 DSGVO vorgesehene Verbandsklage von der Einrichtung erhoben werden. Es genüge dem Wortlaut entsprechend, wenn „ihres Erachtens die Rechte einer betroffenen Person [...] verletzt worden sind.“

Keine Individualisierung notwendig

Daraus ergebe sich jedoch nicht, dass von den Verbraucherverbänden verlangt werden könne, die Person, die von einer mutmaßlich gegen die DSGVO verstoßenden Datenverarbeitung betroffen ist, individuell zu ermitteln. Art. 4 Nr. 1 DSGVO definiere den Begriff der „betroffenen Person“ nicht nur als „identifizierte“, sondern auch als „identifizierbare“ natürliche Person. Es reiche für die Erhebung der Verbandsklage also aus, wenn nur die Kategorie oder Gruppe von betroffenen Personen benannt werde.

Keine konkrete Rechtsverletzung notwendig

Auch setzt Art. 80 Abs. 2 DSGVO nach Ansicht des EuGH keine konkrete Verletzung der Rechte einer Person aus den Datenschutzvorschriften voraus. Denn die Erhebung der Verbandsklage erfordere lediglich, dass die betroffene Einrichtung „ihres Erachtens“ von einer solchen Rechtsverletzung ausgehe. Im Ergebnis sei es damit ausreichend, geltend zu machen, dass die betreffende Datenverarbeitung die Rechte identifizierter oder identifizierbarer Personen aus der DSGVO beeinträchtigen könne. Der Nachweis eines in einer bestimmten Situation durch die Rechtsverletzung konkret eingetreten Schadens sei ebenfalls nicht erforderlich.

Diese Auslegung von Art. 80 Abs. 2 DSGVO stehe im Einklang mit dem Ziel der Verordnung, einen wirksamen

Schutz der Grundrechte aus Art. 16 AEUV und Art. 8 GRCh und insbesondere ein hohes Schutzniveau für das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten zu gewährleisten (vgl. auch EuGH, Urt. v. 15.06.2021 – C-645/19, Rn. 44, 45, 91). Eine von einem konkreten Auftrag bzw. von einer individuellen Rechtsverletzung unabhängige Klagebefugnis der Verbraucherverbände trage unbestreitbar zu der Erreichung dieses Zieles bei. Eine andere Auffassung würde nach Auffassung des EuGH der präventiven Funktion der durch Einrichtungen zur Wahrung von Verbraucherinteressen erhobenen Klagen zuwiderlaufen.

Wettbewerbs- und Verbraucherschutzrecht

Schließlich äußerte sich der EuGH zum Verhältnis zwischen Wettbewerbs- und Verbraucherrecht. Das Gericht stellte hierbei fest, dass der Verstoß gegen Datenschutzvorschriften gleichzeitig einen Verstoß gegen Verbraucherschutzrecht und das Verbot unlauterer Geschäftspraktiken nach sich ziehen könne.

Die Mitgliedstaaten seien daher nicht daran gehindert, Verbänden zur Wahrung von Verbraucherinteressen zu ermächtigen, gegen Verletzungen der in der DSGVO verbrieften Rechte gegebenenfalls über Vorschriften zum Schutz der Verbraucher oder zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs vorzugehen, wie sie in der UPG-Richtlinie (RL 2005/29) und der Unterlassungsklagenrichtlinie (RL 2009/22) niedergelegt seien. Dieses Ergebnis werde durch die neue Verbandsklagerichtlinie (RL 2020/1828 als Nachfolger der RL 2009/22) gestützt, wonach im Anhang I in Nr. 56 die DSGVO als Verbrauchergesetz genannt wird.

Auswirkungen auf die Praxis

Mit der Entscheidung hat der EuGH nun nach langem Warten Klarheit geschaffen: Verbraucherverbände sind aktiv legitimiert und müssen weder beauftragt werden noch eine konkrete Rechtsverletzung nachweisen, wenn sie bei Verstößen gegen die DSGVO Klage erheben wollen. Das sind gute Nachrichten für den Verbraucherschutz – aber auch für die Rechtsdurchsetzung der DSGVO. Wie es Generalanwalt De La Tour in seinen Schlussanträgen formuliert, kommt die Wahrung der Kollektivinteressen der Verbraucher durch Verbände dem erklärten Ziel der DSGVO entgegen, ein hohes Schutzniveau für personenbezogene Daten zu gewährleisten.

Der BGH kann nun über die von Meta eingelegte Revision entscheiden. Wie aus dem Vorlagebeschluss des BGH hervorgeht, erachtet das Gericht die Klageanträge für begründet. Da nun die Zulässigkeit der Klage feststeht, wäre die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

Mit dem Urteil des EuGH ist deshalb nun klargestellt, dass die Vorschriften der DSGVO Marktverhaltensvorschriften

im Sinne des § 3a UWG darstellen können – soweit die Voraussetzungen von § 3a UWG erfüllt sind – und dass es sich bei Vorschriften zum Schutz der Rechte betroffener Personen um Verbraucherschutzgesetz i. S. d. § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 11 UKlaG handelt. Für die datenschutzrechtlichen Informationspflichten hatte der BGH dies bereits in seinem Vorlagebeschluss bejaht.

Die Sorge des BGH, das Harmonisierungsziel der DSGVO zu gefährden, wenn man eine wettbewerbsrechtliche Verbandsklagebefugnis zuließe, wurde nun mit einer klaren Deutlichkeit zurückgewiesen. Dass auch die Wettbewerbsangleichung auserkorenes Ziel der DSGVO ist, um das Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten, geht aus ErwGr. 5, 9, 10, 13 zur DSGVO hervor und wurde vom BGH und vielen Literaturstimmen im Vorfeld des Vorabentscheidungsverfahrens nicht ausreichend gewürdigt. Hierüber durfte man verwundert sein, denn das Harmonisierungsziel der DSGVO ist eng mit der Gewährleistung eines hohen Datenschutzniveaus und Angleichung des Wettbewerbs im Interesse eines funktionierenden Binnenmarkts verknüpft.

Wenngleich der EuGH Mitbewerber ausdrücklich von der Vorabentscheidung ausklammerte, gibt es gute Gründe für die Anerkennung von datenschutzrechtlichen Mitbewerberklagen. Der EuGH verdeutlicht die Verzahnung von Datenschutz-, Verbraucherschutz- und Wettbewerbsrecht. Generalanwalt De la Tour stellte bereits zu Recht fest, dass die Wechselwirkungen zwischen diesen Rechtsgebieten häufig und zahlreich sind, denn ein und dasselbe Verhalten

kann gleichzeitig unter die Vorschriften der verschiedenen Bereiche fallen. Diese Interaktionen, so der Generalanwalt, sind den Zielen der DSGVO zuträglich, den Schutz personenbezogener Daten sicherzustellen.

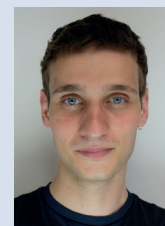
Fazit

Die Entscheidung ist sowohl ein wichtiger Beitrag zur Stärkung des Datenschutzes als auch des Verbraucherschutzes, indem Verbraucherverbände nun die Gewissheit haben, gegen Datenschutzverletzungen wie die von Meta unabhängig von Aufträgen oder konkreten Rechtsverletzungen vorgehen zu können. Für eine effektive Rechtsdurchsetzung und ein hohes Schutzniveau personenbezogener Daten ist dies unabdingbar.

Autoren: Tilman Herbrich (CIPP/E) ist Teil der Schriftleitung und Rechtsanwalt bei Spirit Legal in Leipzig. Er berät Unternehmen bei der Nutzung neuer Werbetechnologien im Einklang mit dem Europäischen Datenschutz- und Wettbewerbsrecht.



Christian Däuble, LL.M. (Amsterdam) ist Wissenschaftlicher Mitarbeiter bei Spirit Legal in Leipzig und Rechtsreferendar am OLG Naumburg.



Datenschutzrecht für die Unternehmenspraxis

Ratgeber für die tägliche Arbeit

2. Aufl. 2021 | 1.414 Seiten | geb. | € 199,- | ISBN: 978-3-8005-1728-2

Bestellen Sie jetzt auf shop.ruw.de/17282